

KIRCHGEMEINDEORDNUNG

der evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Saas GR

Aufgrund der Verfassung der Evangelisch-reformierten Landeskirche Graubünden und der Verordnung über den Aufbau und Leben der Kirchgemeinde erlassen von der Kirchgemeindeversammlung am 26. Februar 1989, revidiert von der Kirchgemeindeversammlung am 23. Februar 1997.

Die in dieser Verordnung angewendeten männlichen Bezeichnungen beziehen sich immer auf Personen beider Geschlechter.

1. Die Kirchgemeinde

Art. 1

Die Kirchgemeinde Saas GR trägt die Verantwortung für die in ihr ausgeübten Dienste, vor allem für regelmässigen Gottesdienst, Unterricht, Seelsorge und Liebestätigkeit und das ihr anvertraute Kirchgemeindevermögen. Sie wirkt an gesamtkirchlichen Aufgaben mit.

Art. 2

Die evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Saas GR ist ein Glied der Evangelisch-reformierten Landeskirche Graubünden.

Art. 3

Der evangelischen Kirchgemeinde Saas GR gehören alle Personen evangelischer Konfession mit Wohnsitz in der politischen Gemeinde Saas GR an, die nicht schriftlich ihre Nichtzugehörigkeit zur Landeskirche erklärt haben oder aus ihr ausgetreten sind.

Art. 4

Stimmberechtigt in der Kirchgemeinde sind - ohne Unterschied der Staatszugehörigkeit - alle Mitglieder der Evangelisch-reformierten Landeskirche, die das 16. Altersjahr erfüllt haben und die übrigen Voraussetzungen der politischen Stimmberechtigung erfüllen. Die Wählbarkeit beginnt mit dem erfüllten 18. Altersjahr.

Art. 5

Die Organe der Kirchgemeinde sind:

1. die Kirchgemeindeversammlung,
2. der Kirchgemeindevorstand,
3. die Revisoren,
4. das Pfarramt.

2. Die Kirchgemeindeversammlung

Art. 6

Die ordentliche Kirchgemeindeversammlung findet jährlich jeweils im Frühjahr statt.

Art. 7

Eine ausserordentliche Kirchgemeindeversammlung findet auf Anordnung des Kirchgemeindevorstandes oder auf schriftliches Begehren von mindestens 40 Stimmberechtigten unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes statt.

Art. 8

Die Einladung zu einer Kirchgemeindeversammlung erfolgt mindestens 14 Tage vorher unter Angabe der Traktanden durch Publikation im Bezirksamtsblatt. Jede ordnungsgemäss einberufene Kirchgemeindeversammlung ist beschlussfähig.

Art. 9

In die Zuständigkeit der Kirchgemeindeversammlung fallen:

1. Genehmigung des Protokolles der vorangegangenen Kirchgemeindeversammlung;
2. Erlass der Kirchgemeindeordnung und der notwendigen Gesetze;
3. Genehmigung der Jahresrechnung und des Budgets;
4. Festsetzung des Steuerfusses für die Kirchgemeindesteuer;
5. Anträge in kirchlichen Angelegenheiten zu Händen des Kolloquiums oder des Kantonalen Kirchenrates;
6. Beschlussfassung über Vorlagen, die ihr vom Kirchgemeindevorstand unterbreitet werden;
7. Wahl des Präsidenten, der weiteren Mitglieder des Kirchgemeindevorstandes und der Revisoren;
8. Wahl des Vertreters der Kirchgemeinde im Kolloquium und dessen Stellvertreter;
9. Wahl und Entlassung des Pfarrers.

Art. 10

Anträge von Stimmberechtigten, die der Kirchgemeindeversammlung vorzulegen sind, müssen spätestens drei Wochen vor der Versammlung schriftlich dem Kirchgemeindevorstand eingereicht werden.

Anträge aus der Mitte der Kirchgemeindeversammlung prüft und begutachtet der Kirchgemeindevorstand zu Händen der nächsten Kirchgemeindeversammlung.

Art. 11

Die Wahlen erfolgen geheim, sofern nicht ausdrücklich Handmehr beantragt und beschlossen wird. Abstimmungen über Sachfragen werden durch Handmehr vorgenommen, wenn nicht die schriftliche Abstimmung verlangt wird.

Für das Wahl- und Abstimmungsverfahren gelten die einschlägigen Bestimmungen des Gesetzes über die Ausübung der politischen Rechte im Kanton Graubünden.

3. Der Kirchgemeindevorstand

Art. 12

Der Kirchgemeindevorstand besteht aus fünf Mitgliedern, welche von der Kirchgemeindeversammlung für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt werden. Sie sind wieder wählbar.

Demissionen sind dem amtierenden Kirchgemeindevorstand mindestens vier Wochen vor der Wahlversammlung schriftlich bekanntzugeben.

Der Kirchgemeindevorstand teilt seine Aufgaben in folgende Ressorts auf:

- Präsidiales/Personelles
- Finanzwesen/Administration
- Gottesdienst/kirchliche Veranstaltungen/Kollekten
- Erziehung/Jugendarbeit
- Erwachsenenbildung/Mission und Oekumene
- Bauwesen/Gebäude

Der Kirchenvorstand konstituiert sich selber und bestimmt die Ressortzuweisungen.

Die operative Führung des Rechnungswesens kann vom Kirchgemeindevorstand ausgelagert werden.*

(*revidiert 2.16)

Art. 13

Der Kirchgemeindevorstand tritt so oft zusammen, wie es der Präsident für notwendig erachtet oder wenn mindestens drei Mitglieder es verlangen. Er ist beschlussfähig, wenn die Mehrzahl der Mitglieder anwesend ist.

Der Ortspfarrer nimmt in der Regel an den Sitzungen des Kirchenvorstandes mit beratender Stimme teil.

Art. 14

Der Kirchgemeindevorstand ist das vollziehende Organ der Kirchgemeinde. Er wahrt und fördert das kirchliche Leben in der Gemeinde.

In seine Zuständigkeit fallen insbesondere:

1. Vorbereitung der Geschäfte der Kirchgemeindeversammlung;
2. Vollzug der Beschlüsse der Kirchgemeindeversammlung;
3. Vorbereitung der Pfarrerwahl und Mitteilung derselben an den Kantonalen Kirchenrat;
4. Anordnung einer möglichst ausreichenden Provision bei Pfarrvakanz, sofern erforderlich in Zusammenarbeit mit dem Kolloquium;
5. Aufsicht über den Religions- und Konfirmandenunterricht sowie Entscheid über die Zulassung zur Konfirmation in besonderen Fällen;
6. Unterstützung und Beaufsichtigung der kirchlichen Beauftragten in ihrer Tätigkeit;
7. Aufsicht über die Führung des Pfarr- und Kirchgemeindearchivs;
8. Verwaltung des Kirchgemeinde-Vermögens und Instandhaltung der Gebäulichkeiten der Kirchgemeinde;
9. Mitwirkung beim Vollzug landeskirchlicher Erlasse;
10. Berichterstattung über die Tätigkeit der landeskirchlichen Behörden zuhanden der Gemeindeglieder;
11. Beschlussfassung über einmalige finanzielle Aufwendungen pro Jahr bis zu Fr. 3,000.-- und wiederkehrende bis zu Fr. 1,000.--;
12. Regelung von Amtshandlungen für aus der Landeskirche Ausgetretene;
13. Mitwirkung bei kirchlichen Amtshandlungen (z.B. Abendmahl, Begleitung des Trauerzuges etc.);
14. Vertretung der Kirchgemeinde nach aussen.

Art. 15

Die Mitglieder des Kirchgemeindevorstandes beziehen für ihre Tätigkeit ein jährliches Fixum von je Fr. 1000.--, das Präsidium von Fr. 1500.--. Die Entschädigung für die operative Rechnungsführung und für die Führung des Sekretariats wird vom Kirchenvorstand festgelegt.*

Für die Kirchenvorstandssitzungen und die Teilnahme von Kirchenvorstandsdelegierten an Sitzungen und Tagungen werden die Entschädigungen (Sitzungs-/Taggelder und Spesen) gemäss geltendem Entschädigungsreglement der Politischen Gemeinde Saas ausgerichtet.*

(*revidiert 2.04 und 2.16)

Diese Ansätze basieren auf dem Landesindex der Konsumenten vom 1.1.2004. Bei einer Aenderung des Indexes um fünf volle Punkte sind die Ansätze entsprechend anzupassen. Für die Vornahme einer solchen teuerungsbedingten Anpassung ist der Kirchgemeindevorstand zuständig.

Die Spesenentschädigung richtet sich nach den effektiven Aufwendungen.

4. Die Revisoren

Art. 16

Es werden zwei Revisoren und zwei Stellvertreter auf eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt.

Die Revisoren prüfen alljährlich die Rechnung der Kirchgemeinde auf materielle und rechnerische Richtigkeit und erstatten der Kirchgemeindeversammlung darüber Bericht und Antrag.

5. Das Pfarramt

Art. 17

Der Pfarrer steht im Dienste der Kirchgemeinde. Seinen Auftrag in Verkündigung, Unterricht, Seelsorge und Diakonie erfüllt er in Verantwortung gegenüber dem Herrn der Kirche aufgrund der Kirchenverfassung und innerhalb der gesetzlichen Bestimmungen in Zusammenarbeit mit dem Kirchgemeindevorstand und den weiteren Mitarbeitern der Kirchgemeinde.

Die Anstellungsbedingungen werden in einem Arbeitsvertrag geregelt.

6. Weitere kirchliche Beauftragte

Art. 18

Organist und Mesmer und weitere nebenamtliche Mitarbeiter der Kirchgemeinde werden vom Kirchgemeindevorstand gewählt. Anstellungsbedingungen und Aufgaben werden in entsprechenden schriftlichen Arbeitsverträgen festgehalten.

7. Schlussbestimmungen

Art. 19

Diese Kirchgemeindeordnung kann abgeändert oder ersetzt werden, wenn zwei Drittel der Anwesenden dies an einer Kirchgemeindeversammlung verlangen.

Abänderungsanträge sind vom Kirchgemeindevorstand zu Handen einer nächsten Kirchgemeindeversammlung zu begutachten und derselben zur Beschlussfassung vorzulegen.

Art . 20

Diese Kirchgemeindeordnung tritt nach Annahme durch die Kirchgemeindeversammlung unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Kantonalen Evangelischen Kirchenrat Graubünden rückwirkend auf den 1. Januar 1997 in Kraft und ersetzt die bisherigen Bestimmungen.

(teilrevidiert am 29.02.2004 und am 21.02.2016)

KIRCHGEMEINDEVORSTAND SAAS GR

Der Präsident:

Der Aktuar:

P. Wehrli-Arnold

R. Rauber-Bühler

Genehmigungsvermerk

Vom Kantonalen Evangelischen Kirchenrat Graubünden genehmigt am
24.4.1997